

Zur Geschichte der Juden in Einbeck.

Vortrag,

gehalten am 4. Dezember 1901
im Verein für Geschichte und Altertümer
der Stadt Einbeck und Umgegend.

Von

Oberlehrer Wilhelm Heise.

Druck von Johannes Schroedter in Einbeck.

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Zu den eigenartigsten Völkern der Geschichte gehören unzweifelhaft die Juden. Die Griechen und Römer, welche Jahrhunderte lang die Welt beherrscht haben, sei es im eigentlichen, sei es im übertragenen Sinne des Wortes, sind dahingefunken, untergegangen im Getriebe der Völker; die Juden, die nie eine auch nur annähernd so bedeutende Rolle gespielt haben, sie haben, seit fast zwei Jahrtausenden über alle Länder hin zerstreut, geknechtet und gemißhandelt — auf welcher Seite die größere Schuld lag, soll hier nicht erörtert werden — fast alle ihre Beherrscher überdauert. Doch es soll hier nicht auf die allgemeine Geschichte der Juden näher eingegangen werden, auch nicht auf ihre Geschichte in den deutschen Ländern. Nur das möge einführend bemerkt werden, daß die Juden im frühen Mittelalter von Süden und Westen her, wohl aus dem südlichen Frankreich kommend, allmählich in Deutschland eingedrungen sind. Zuerst scheinen sie sich in den alten Handelsstädten und Bischofsitzen besonders am Rhein und in Süddeutschland niedergelassen zu haben. Im 10. und 11. Jahrhundert werden sie nur selten erwähnt, häufiger erst seit dem 13. Jahrhundert*), von welcher Zeit heran sie auch nach Niedersachsen gekommen zu sein scheinen. So werden sie in Göttingen im Jahre 1289 zum ersten Male urkundlich genannt;**) noch früher sind sie in Hildesheim erwähnt, von wo sie 1258 vertrieben werden.***) Auch in Einbeck mögen sie schon im 13. Jahrhundert ansässig gewesen sein.

Nachrichten über das Auftreten und die Geschichte der Juden in Einbeck finden wir in Harlands Geschichte der

*) Vergl. zu diesen einleitenden Bemerkungen: Dr. Klaus: Die Juden im deutschen Mittelalter. Deutsche Geschichtsblätter II. Jahrgang 1901. S. 241 ff.

**) Urkundenb. der Stadt Göttingen I Nr. 30.

***) Wachsmuth: Geschichte Hildesheims. S. 243.

Stadt Einbeck, sowie in einem seiner kleinen Aufsätze, der sich unter Harland's handschriftlichem Nachlasse auf dem hiesigen Rathause befindet. Diese, besonders für die ältere Zeit recht spärlichen Nachrichten sind im folgenden wesentlich ergänzt und zum Teil berichtigt worden. Doch auch so lassen uns unsere Quellen für viele wichtige Fragen über die Geschichte der Juden in dieser Stadt völlig im Stiche.

Schon über die Zeit ihres ersten Auftretens in Einbeck ist nichts bekannt. Die Angabe Cohens,*) daß Einbeck die Erlaubnis „Juden zu halten“ im Jahre 1362 bekommen habe, geht auf ein Mißverständnis einer Stelle in Sungs tractatio juridica de jure recipiendi Judaeos**) zurück. Und daß Jung hier sich geirrt habe, weist Wiener in seinem Aufsätze „Zur Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover“ nach.***) Ueberdies sind nachweislich die Juden schon früher in Einbeck ansässig gewesen. In dem Martyrologium des Nürnberger Memorbuches wird unter den Opfern der Verfolgungen von 1096 bis 1349 angeführt: „Einbeck. Rabbi Nathan Hakohen, seine Frau Bruma und seine zwei Kinder; R. Mose Hakohen, sein Enkel Mose, sein (d. h. R. Moses) Schwiegersohn R. Ascher und dessen Frau; Frau Gnanna und ihre vier Kinder: Jakob, Gottschalk nebst ihren zwei Töchtern Hanna und Jutta; R. David; Frau Bankia; R. David, Sohn R. Jakobs. Ihr Andenken bleibe zum Segen!“ Wenn Salfeld, der Herausgeber dieses Martyrologiums, Recht hat, so sind diese jüdischen Blutzengen im 13. Jahrhundert in Einbeck ansässig gewesen; er bemerkt nämlich dazu: „Die Verfolgung, bei welcher der Scheiterhaufen angewendet wurde, ist vor 1298 anzusetzen . . . sie spricht für das Alter der jüdischen Gemeinde in Einbeck“. In demselben Werke wird in einem

*) Cohen: Ueber die Lage der Juden in Hannover. S. 17.

**) Jung a. a. O. S. 78 u. 151.

***) Wiener's Aufsatz befindet sich in dem Jahrbuche für die Geschichte der Juden und des Judentums. Band 1. (1860) S. 169 ff. Vergl. Anm. 14.

Verzeichnisse von Blutorten aus einem im 14. Jahrhundert geschriebenen Gebetbuche auch Einbeck genannt.**) Damit hat Harlands Bemerkung,**) daß sich schon unter den ältesten Einwohnern der Stadt Juden befunden und in einer besonderen Straße, der Judenstraße, nahe dem Markte gewohnt hätten, an Wahrscheinlichkeit gewonnen.

Die erste urkundlich bestimmte Nachricht von der Ansässigkeit der Juden in Einbeck findet sich im Jahre 1355, und zwar werden dieselben schon in größerer Zahl vorhanden gewesen sein, da in der Urkunde schon von einer Judenstraße und einer Judenthule die Rede ist.***) Am 6. Juni 1355 bekennet nämlich der Rat, daß vor ihm Obegard, Hinrikus Bragatoris sel. Witwe, an ihrem Hause, Hofe und Stätte „stande in der Jodenstraten twischen Hans Mülers hus vnde der schole der Joden“ für 15 Mark Simb. Währ. 1 Mark jährlicher Gulde rückkäuflich dem Alexanderstifte verkauft habe (d. h. daß ihr das Stift 15 Mark gegen 1 Mark jährlicher Zinsen geliehen habe). Judenstraße und Judenthule werden auch sonst noch in den Urkunden jener Zeit erwähnt, so im Jahre 1394 am 31. Oktober†) (Tyle von Usleres Haus, Hof und Stätte stande in der Joden straten by der muren, de vor der Junghen homgarden hene gheyt . . .) und im Jahre 1466

*) S. Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (III. Band der Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland) Berl. 1898. hebräisch. Text S. 28 u. 79. Uebersetz. S. 163 u. 273. — Ich verdanke diesen Auszug aus dem Memorbuche Herrn Landrabbiner Dr. Lewinsky, der mich auch in dem folgenden mit einigen wertvollen Ergänzungen und Hinweisen unterstützt hat.

**) Vergl. Harland: Geschichte der Stadt Einbeck. I. S. 74 u. II. S. 153. Auf Harlands Bemerkungen weist auch Lewinsky hin in seiner „Zwei Reden zum Abschiede vom alten Gotteshause und zur Einweihung des neuen Tempels in Einbeck“, Hildesheim 1896, S. 20.

***) Vergl. Harland: Urkundenbuch Nr. 10. Dazu Wiener a. a. D. S. 176.

†) Königl. Staatsarchiv in Hannover, Urkunden des Alexanderstiftes Nr. 7.

am 31. Mai*) (Eßeras Haus, Hof und Stätte „stande an der goddenstraten twiſſchen der goddenſchole unde Albrecht Müllers boden“ . . .). Außerdem kommen in den älteren Urkunden noch ein alter Judentkirchhof, der Judentkirchhof und die Judenbrücke vor. Im Jahre 1454 verpfändet am 6. Dezember Heinrich Bothe, Bürger zu Einbeck, mehrer an dem Waterbroke, stutbroke, by dem olden joddenkerthove und bei dem Reinferturme gelegene Ländereien dem Hermann Bentyngerode und Hermann Notrose für 12 rh. Gulden.**). Nach dem alten, im städtischen Museum aufbewahrten Leibretenbuche (Blatt 23 b) überläßt im Jahre 1453 der Rat einen Garten der Stadt by der goddenkerthove gegen 43 Mark E. W. dem Hinrik Greven und seinen Kindern auf Lebenszeit. Da dieser Garten gewiß in der Nähe der Stadt lag, so wird unter dem hier genannten Judentkirchhofe wohl der zu verstehen sein, der nach einem, jedenfalls Klinckhardt zuzuweisenden, ungedruckten Aufſaße auf dem Städtischen Archiv „Einbeck vor dem Eintreten in die Reihe der Städte“ vor dem Altdorfer Tore, nicht weit vom Knochenhauer-Gilbengraben (d. h. nahe dem jetzigen Bürgermeisterralle) gelegen hat. Das wird der alte Judentkirchhof der Urkunde von 1454 gewesen sein. Aus der Bezeichnung by dem olden joddenkerthove geht jedenfalls hervor, daß es damals schon einen anderen, neueren gab. Offenbar war der neuere jener Kirchhof, welcher in dem Vertrage der Herzöge Wolfgang und Philipp von Grubenhagen mit der Stadt vom 8. Februar 1582***) (über die Grenzen der Einbecker Koppel- und Samthude) in der Nähe der Reinfers Landwehr genannt wird. Dieser Kirchhof ist noch jetzt vorhanden; auf einigen Grabsteinen sind die Inschriften noch zu lesen. Die Judenbrücke wird

*) Königl. Staatsarchiv, Urkunden der Stadt Einbeck Nr. 24, abgedruckt bei Harland Urkundenbuch Nr. 55. Auffallender Weise ist bei Harland als Jahr 1467 angegeben.

**) Königl. Staatsarchiv, Urkunden des Augustiner Klosters Nr. 73.

***) Vergl. Harland a. a. O. II S. 229. Königl. Staatsarchiv, Urkunde der Stadt Einbeck Nr. 106.

in zwei Urkunden genannt. Im Jahre 1467, März 14., verkauft Gise Knoke an seinem Hause, Hofe und Stätte, „stande by der yoddenbrugge twiſſchen dem waterslōthe vnde Hans Heluerſen huſ“ für 3 Mark eine jährliche Rente von 8 Schillingen an das Marienſtift. *) Ebenſo verkauft im Jahre 1517 Hans Sanders an ſeinem Hause, Hofe und Stätte, „stande benedden der yoddenbrugge twiſſchen Andreas Swakeheynnenn vnde Tilenn Smedes huſenn“ für 30 Mark E. W. 2 Mark jährlicher Rente. **) Dieſe Brücke kann meines Erachtens nur über den Teil des ſogenannten Dredgrabenſ geführt haben, der ſich hinter dem jezt Krome'ſchen, früher v. Daſſel'ſchen, Hauſe hinzog. Dieſer Dredgraben, urſprünglich ein Stadtgraben der älteſten Stadt, war in jener Zeit gewiß noch ziemlich breit und noch nicht überdeckt. Es ſtimmt mit dieſer Vermutung die Bemerkung Harland's ***) überein, wonach etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts durch das v. Daſſel'ſche Hauſ der noch jezt erhaltene Torweg angelegt wurde, der die Judenſtraße mit dem Marktplatze verbindet. Biſ dahin war, wie auch Harland a. a. D. Anm. c. annimmt, dieſer Zweig der gabelförmigen Judenſtraße offenbar eine Saßgasse, welche an dem Dredgraben, dem waterslōthe der Urkunde von 1467, ihr Ende fand. Harland bemerkt noch, daß die Judengasse ſtark bevölkert geweſen ſei. Es wohnten dort übrigens, wie aus den vorher mitgeteilten Urkunden erſichtlich iſt, nicht nur Juden, ſondern auch Chriſten.

Außer dieſen Ortsbezeichnungen, welche von der Anweſenheit von Juden in der Stadt Kunde geben, werden uns in den Urkunden auch einige Namen von Einbeder Juden aus jener Zeit genannt. So verkauft in jener oben erwähnten Urkunde von 1466 Eſſera de yodde vor dem Räte an ſeinem Hauſe u. ſ. w. eine jährliche Rente von 1 Mark E. W. an Hinrik Lutterberg. Mehrere Namen Einbeder

*) Königl. Staatsarchiv, Urkunden des Marienſtiftes Nr. 167.

**) Königl. Staatsarchiv, Urkunden der Stadt Einbed Nr. 60.

***) a. a. D. I C. 279.

Juden finden sich im Urkundenbuche der Stadt Hildesheim. Am 9. September 1443*) schreibt der Rat zu Hildesheim an den Rat zu Einbeck in einer Vormundschafftssache des Hildesheimer Juden Sabede. Dabei werden die Einbecker Juden Moze (Moses), Arones sone de jobe, ferner Aaron van Jlmv (!) vnde Elze sin broder, alle mit gif wonheftich, genannt. Ferner stammten von den Juden, die nach den Hildesheimer Stadtrechnungen**) in dieser Stadt ansässig waren und ihren Schoß ($1\frac{1}{2}$ ferto halbjährlich) zahlten, mehrere aus Einbeck, wie man aus dem Zusaze van Embede schließen muß. Einen halben Verding zu Ostern und zu Michaelis 1389 zahlen zwei Jüdinnen, Hanne van Embede und ihre Tochter; ebenso im Jahre 1395. In den Jahren 1392—1419, allerdings nicht Jahr für Jahr, zahlt seinen Schoß ein Moze van Embede. Ein Aaron van Embede zahlt 1403 seinen Schoß, muß allerdings außerdem noch $26\frac{1}{2}$ Schilling Strafgeld (to broke) erlegen.

Von einer besonderen Abhängigkeit der Einbecker Juden- schaft vom Kaiser finden sich keinerlei Andeutungen mehr. War ja selbst in den Reichsstädten nach den großen Juden- verfolgungen von dem besonderen Schutzverhältnisse der Kammerknechtschaft nicht mehr die Rede und die Judenge- meinden in die Abhängigkeit der Stadtverwaltungen ge- kommen.***) Dagegen haben sich einige Nachrichten erhalten, die sich auf das Verhältnis der Einbecker Juden zu den Landesfürsten, den Grubenhagenschen Herzögen, beziehen. Im Jahre 1405 verschreibt Herzog Erich, Sohn Herzog Albrechts, seiner Gemahlin Else von Braunschweig unter anderm die Juden der Stadt Einbeck, sowie die Gulbe (Abgaben), welche diese zu geben pflegten, gegebenen Falls zur Leibzucht. †)

*) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim IV Nr. 507.

**) Ebendasselbst V S. 125, 126; S. 139, 147, 149 und öfter, S. 209, 212. Zu vergl. außerdem Hildesheimer Urkundenbuch VI, Einleitung S. XXVI.

***) Vergl. Klaus a. a. O. S. 273.

†) Vergl. Sudendorf, Urkunden zur Gesch. d. Herzöge v. Braun- schweig X Nr. 40 sowie Mag, Gesch. des Fürstent. Grubenh. I S. 270.

Im Jahre 1562 bittet Herzog Philipp seinen Bruder Ernst, den Einbecker Rat zu veranlassen, daß derselbe ihm das Schutzgeld der dort ansässigen Juden auszahle. *) Wie viel das für den einzelnen betrug, läßt sich ungefähr daraus schließen, daß das jährlich an den Herzog zu zahlende Schutzgeld der Juden zu Salzberghelden in einer Leihzuchtsverschreibung Herzog Heinrichs IV. für seine Gemahlin Ilsebe im Jahre 1494 mit 2 rh. Gulden für den Kopf angesetzt ist. **)

Ueber die Stellung der Juden in der Stadt zum Rate und zur Bürgerschaft, auch über ihre Beschäftigungen und Erwerbsverhältnisse erfahren wir nichts Näheres. Erwähnenswert sind nur zwei Rechtsfälle, welche sich in dem Einbecker Stadtrecht***) finden. Es sind nach ihrer Form und dem Zusammenhange Rechtsunterweisungen, welche sich der Einbecker Stadtrat von dem Rate der Stadt Braunschweig, seinem Oberhofe, eingeholt hat.

Der § 24 bedeutet, daß der Jude bei Besitz eines Faustpfandes nicht nur die Höhe seiner Schuldforderung, sondern auch der Zinsen beschwören durfte; es wurde eben nicht angenommen, daß er ein unverzinsliches Darlehen dem Schuldner gegeben habe. Sonst stand es nach deutschem Rechte dem Schuldner zu, bei einem Streite um eine Schuld dieselbe unter Eid zu verneinen. †) Der § 30 erklärt, daß bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen das gewöhnliche Gericht zuständig sei und daß die sonst üblichen Brüche gezahlt würden; bei Streitigkeiten unter Juden dagegen falle dies Strafgeld dem Rabbiner

*) Mag a. a. D. I C. 358.

**) Mag I C. 313.

***) Vergl. meinen Aufsatz: „Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts“, Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersachsen 1899. S. 327. ff.

†) Vergl. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. S. 118 u. 114.

zu, der auch jedenfalls zu entscheiden hatte. Auffällig ist, daß beide Rechtsfälle sich in den Braunschweiger Stadtrechtssammlungen nicht finden, der letztere sogar im Gegensatz zu dem Judenprivileg des Herzogs Magnus vom 15. Mai 1345 steht, wonach Streitigkeiten zwischen Juden und Christen vor der Judenschule geschlichtet werden sollen.*)

Ueber die Zahl der Juden in Einbeck zur Zeit der höchsten Blüte der Stadt, d. h. um das Jahr 1500, macht Harland in seinem ungedruckten Aufsatze eine wunderbare Angabe.

Er berichtet, die Stadt habe damals etwa 2000 Wohnhäuser umfaßt mit etwa 20 000 Einwohnern, darunter seien 500 Juden gewesen. Diese Angabe ist wahrscheinlich in jeder Hinsicht, besonders aber in der Zahl der Juden übertrieben. Als im Jahre 1546 die Juden aus Braunschweig, einer Stadt, mit der sich doch Einbeck in keiner Weise messen konnte, durch den Rat und die Geistlichkeit ausgewiesen wurden, wird ihre Zahl auf beinahe 100 angegeben, die in sechs Häusern auf der Judenstraße gewohnt hätten.**) Harland berichtet in jenem Aufsatze nun weiter über die Vertreibung der Juden. Nach den großen Bränden Einbecks in den Jahren 1540 und 1549 hätten viele Einwohner, darunter auch Juden, die Stadt verlassen.

*) Vergl. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I Nr. XXXIII § 1. Die Sätze des Einbecker Stadtrechts lauten: § 24. Als wir ewren brieff verstanden, des sollet ihr wissen, 1 sprechen wir also, daß es bei uns recht ist. Was die joden in oren weren (d. h. Besitz) hebben, davon mogen se oren weddeschat (hier wohl das auf das Pfand hin vorgestreckte Geld) unde woder (Zins) met orem recht (d. h. mit ihrem Eide) bet an beholden. Der § 30 lautet: Wortmher scholle gi weten: brecht ein jode mit uns an den radt. edder einen Christenmannie, de jode moth betern dem rade unde dem sacketwolden, an den he brecht, unde dem gerichte als ein ander man. Brecht onerst ein jode tegen denandern unde under sech, de brode boreet orem herrn. Der Schluß des § ist hier belanglos.

**) Vergl. Rehtmeier: Kirchen-Historie der Stadt Braunschweig Suppl. S. 82.

Als der Wohlstand der Stadt sich aber wieder hob, seien sie wieder zurückgekommen, und es seien ihrer so viele geworden, daß sie den Bürgern lästig gefallen seien. Da sei denn besonders der Prediger an der St. Jakobikirche auf dem Markte, der Senior Ministerii Johann Belius (von 1570—1629 Prediger in Einbeck, ein fanatischer Mann, gegen sie aufgetreten und habe in seinen Predigten die Bürger gegen die Juden, die unsern Heiland gekreuzigt hätten und nach Christenblut trachteten, so aufgestachelt, daß sie sie sämtlich aus der Stadt vertrieben, ja alles, was an die Juden erinnerte, zerstört hätten. Selbst die Gräber seien nicht verschont worden, die Leichensteine seien zer-
schlagen oder als Bausteine verwandt worden. Einen solchen Leichenstein habe nach dem großen Brande von 1826 der Bankier Moriz Falk in dem Schutte an der Stelle, wo jetzt das Proppes'sche Haus stehe, aufgefunden und hinter der Synagoge (Baustraße) angebracht.*)

Wann die Juden aus Einbeck vertrieben sind, dafür läßt sich kein bestimmter Zeitpunkt angeben, wahrscheinlich ist es im Jahre 1579 oder bald darauf geschehen. In Rehtmeiers Braunschweigischer Kirchenhistorie**) ist ein Brief abgedruckt, in dem die Stadtgeistlichen Braunschweigs dem Magister Johann Belius und seinen Amtsbrüdern in Einbeck auf eine Anfrage über ihr Verfahren gegen die Juden antworten. Das Braunschweiger Ministerium billigt darin den Abscheu der Einbecker Geistlichkeit, den diese gegen den Verkehr ihrer Gemeindemitglieder mit einem lästernden Juden hätten,

*) Dieser Stein befindet sich daselbst noch und trägt nach Angabe des Herrn Lehrer Stern das Datum 11. Tebeth 5160, d. i. der 10. Dezember 1399 unserer Zeitrechnung. Vergl. Harland, Geschichte Einbecks II S. 153. Ueber Belius vergl. Harland II S. 397.

**) Beilage zum VIII Cap. p. 344. D. Medlernz erhielt nach seiner Einführung im Jahre 1546 vom Räte den Befehl, von der Kanzel zu verkünden, daß die Juden nach einem halben Jahre am Tage St. Lucia (13. Dezember) die Stadt verlassen sollten. Rehtmeier a. a. O. Suppl. S. 82.

und fügt hinzu, sie hätten zur Zeit des D. Medlerus die Gründe für die Ausweisung der Juden in einer kleinen Schrift zusammengestellt, dadurch sei der Rat veranlaßt worden, die Juden zu vertreiben und eine spätere Wiederaufnahme in die Stadt zu verbieten. Diese Schrift stehe den Einbecker Predigern gern zur Verfügung. Diese Antwort ist vom 14. Oktober 1579 datiert und an den Magister J. Velius und seine Amtsbrüder in Einbeck gerichtet. Es ist kaum anzunehmen, daß der glaubenseifrige Velius mit diesem Rückhalte noch lange damit gewartet habe, gegen die Juden in seinen Predigten vorzugehen.

Ob aber wirklich die Vertreibung so vor sich gegangen ist, wie Harland sie schildert, ist mir zweifelhaft; auch ist es mir nicht möglich gewesen, Harlands Quelle für seine Darstellung zu ermitteln. So schutzlos, wie zu den Zeiten der großen Verfolgungen im 13. und 14. Jahrhundert, waren die Juden jedenfalls nicht mehr, einen geringen Schutz fanden sie damals schon bei den Kaisern; z. B. haben sich Maximilian II. und Rudolf II. ihrer angenommen.*) Auch verbot die Rücksicht auf das eigene Ansehen zu dieser Zeit den Städten, die Juden gewaltsam und mit Zerstörung ihres Eigentums zu vertreiben. Bemerkenswert sind in dieser Beziehung die Gutachten, welche bei einem ähnlichen Anlasse der Rat der Stadt Hannover sich von verschiedenen Universitäten einholte.**) Im Jahre 1587 hatten alle Prediger in der Stadt heftig gegen die Juden von der Kanzel herab geäußert, sie hatten dieselben aufs schärfste angegriffen, aber auch den Rat und andere Obrigkeiten, welche den Juden Schutz verliehen, denn einem Juden brauche man, als einem Ketzer, den versprochenen Schutz nicht zu halten. Es

*) Vergl. Wiener: Die Juden unter den Braunschweigischen Herzögen Julius und Heinrich Julius. Vaterländ. Archiv 1861 bes. S. 247, 281, 283, 301, 303.

**) Vergl. Wiener: Geschichte der Juden in Hannover. Jahrbuch f. Gesch. d. J. I. S. 193 ff.

war darüber zu Unruhen in der Stadt gekommen. Nun wandte sich der Rat an die theologische Fakultät in Helmstedt und an die juristischen Fakultäten in Helmstedt, Leipzig und Wittenberg mit der Bitte um Auskunft, ob er verpflichtet sei, den Juden die ihnen gegebenen besiegelten Schutzbriefe zu halten, und wie er sich seinen Predigern gegenüber stellen solle. Die Gutachten sind alle darin einig, daß man den Juden die besiegelten Briefe halten müsse, man könne aber Uebertretungen der Vorschriften und Halsstarrigkeit der Juden schwer bestrafen (selbst mit Austreibung, so die Theologen Helmstedts). Hinsichtlich der Prediger weichen die Meinungen ab. Während die Theologen Helmstedts schreiben, der Rat solle sich freuen und es als Wohlthat Gottes ansehen „das die wechter eurer fehlen nicht stumme Hunde sein, Sondern erheben ihre Stimme als eine Posaune Undt verkündigen euch eure sünde, damit ihr Buße thun und sechlich werden möchtet“, erwidert die juristische Fakultät in Leipzig, der Rat solle die Prediger anweisen „die bescheidenheit Im predigtambt vonn der Canzell dermaßen zu gebrauchen, damit keine Zerrüttung, Empörungen und andere auflass Undt Ergernuß geursachetwerden.“ Fast auf dasselbe läuft ein Beschluß hinaus, der in Einbeck in jener Zeit oder etwas später gefaßt zu sein scheint. Gegen die Ausweisungs-Berordnungen des Herzogs Heinrich Julius von Wolfenbüttel vom 15. Juli 1591 erhoben nämlich die Städte Hannover, Hameln und Göttingen Einspruch, und nun teilte der Syndikus von Hameln, Johann Borchmann, damit die Städte sich von ihrem Vorgehen verständigten, dem Syndikus von Hannover, Dr. Conrad Bunting, mit, was der Rat von Hameln dem Herzoge geantwortet habe: er habe die Verfügung gebührend veröffentlicht, beabsichtige aber, damit er nicht seine Briefe und Siegel zu brechen brauche, seinen Juden auf indirektem Wege, durch Milderung seines Wuchers gemäß der Reichs-Polizeiordnung, durch Abstellung jüdischer Ceremonien sowie durch anderes, was sonst Vernünftiges erdacht werden möge,

abzuschaffen. „Das ist“, so schreibt Borchmann, „fast dem Einbecker Abschiede gemess“.*) Wiener faßt diesen Abschied als Landtagsabschied auf (S. 263). Es könnte derselbe mit dem Vorgehen der Herzöge Wolfgang und Philipp und der Fürsprache des Kaisers in Verbindung gestanden haben.***) Aber was ging die Städte Hannover, Hameln und Göttingen ein Grubenhagenscher Landtagsabschied an? Wahrscheinlicher ist es mir, daß es sich um den Abschied eines Städtetages dabei handelt, zumal die Städte Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln ihren schon lange bestehenden Bund am 12. Oktober 1576 wieder auf zehn Jahre erneuert hatten.***) Möglich ist es aber auch, daß nur auf eine Vereinbarung jener drei Städte hingewiesen werden sollte, die von ihren Abgeordneten in Einbeck, dem geeignetsten Orte zu einem Zusammenkommen für sie, getroffen war. Wahrscheinlich hat dann auch der Rat der Stadt Einbeck an diesen Verhandlungen teilgenommen.

Wie sich die Grubenhagenschen Herzöge zu der Vertreibung der Juden aus Einbeck gestellt haben, ist schwer zu sagen. Im Jahre 1570 waren die Herzöge Wolfgang und Philipp, veranlaßt durch einen Streit einiger Juden in Einbeck, gegen die Juden eingeschritten und hatten ihnen den Durchzug durch ihr Land untersagt.†) Die „Abgesandten der gemeinen Jüdischheit“ hatten sich dagegen mit einem Gesuche um Vermittelung am 25. Februar 1570 an den Kaiser Maximilian II. gewandt. Der Kaiser hatte darauf den Herzögen die Beschwerde der Juden mitgeteilt und seine Erwartung ausgesprochen, daß jene Verfügung zurückgezogen werde. Dies ist denn auch, wie Wiener annimmt, wahrscheinlich geschehen.

*) Schreiben im Städtischen Archiv zu Hannover, abgedruckt bei Wiener a. a. D. Vaterländ. Archiv 1861. S. 289.

**) Vergl. Wiener a. a. D. S. 248 ff.

***) Urk. im Städtisch. Archiv zu Braunschweig Nr. 1683.

†) Vergl. Wiener a. a. D. S. 248 ff.

Später scheint Philipp geradezu ein Förderer und Beschützer der Juden geworden zu sein, wenigstens hat er sich im Jahre 1594 mit dem Kaiser Rudolf II. und anderen Fürsten bei dem Herzoge Heinrich Julius von Wolfenbüttel für die Juden verwandt.*)

Es haben dann mehrfach die Juden versucht, wieder nach Einbeck zurückzukehren,**) es ist ihnen aber auf lange Zeit hin nicht gelungen. Im Schuhmacher-Gildenbuche, das eine kurze Chronik der Stadt enthält, wird berichtet, daß im Jahre 1608 der Herzog Heinrich (Julius) von Wolfenbüttel sich beim Räte von Einbeck für einen oder zwei Juden verwandt habe mit dem Ersuchen, man möge sie aufnehmen, haufen und herbergen. Die Juden hätten sich denn auch erboten, den Armen einige Taler zuzuwenden, auch einige Goldgulden in das gemeine Gut zu geben, aber einige Meister und Älterleute der Gilden hätten sie durchaus nicht aufnehmen wollen; so hätten die Juden denn wieder abziehen müssen. Daß eine ähnliche Stimmung gegen die Juden im ganzen Fürstentume Grubenhagen damals herrschte, geht aus der Eingabe hervor, welche die Grubenhagenschen Landstände, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte bei Begrüßung des neuen Landesherrn aus der cellischen Linie, des Herzogs Christian, am 12. März 1617 an diesen richteten. Unter den elf Punkten dieser Eingabe nimmt die zweite Stelle die Bitte ein, der Herzog möge die verstockten Juden, diese wucherischen verblendeten Wuben und offenbaren Feinde unseres Seligmachers Jesu Christi, in diesem Fürstentum nicht dulden, und wenn Einige Geleit erschlichen, solches aufkündigen.***)

Noch eine Reihe von Jahren blieb Einbeck frei von Juden, doch treten sie bald nach dem dreißigjährigen Kriege hier wie auch anderswo†) wieder auf. In einem

*) Wiener a. a. O. S. 275.

**) Vergl. Harland a. a. O. II. S. 397. Anm.

***) Mag a. a. O. I. S. 409.

†) Vergl. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg III. S. 67.

Schreiben, das Bürgermeister und Rat von Einbeck im Juli 1667 mit der flehentlichen Bitte um Ermäßigung und gerechtere Verteilung der Kontribution an den Herzog richtet, wird hervorgehoben, daß bei der unerträglichen Steuerlast die Zahl der Bürger von Tag zu Tage abnehme, sie verkauften ihre Immobilien und ließen ihre Mobilien durch Juden und andere Leute aus der Stadt verhandeln und bringen.*) Doch mögen dies nur durchziehende Juden gewesen sein. Ein heftiger Kampf der Einwohnerschaft Einbecks gegen die Juden entbrannte, als ein solcher, Jsaak Arends, sich mit einem vom 3 Juli 1673 datierten Schutzbriefe Herzog Johann Friedrichs dort niederließ. Noch hartnäckiger wehrten sich die Bürger, als im Jahre 1678 ein zweiter Jude, Lazarus Falk oder Falke, ein Schwager jenes Jsaak Arends, dazukam.**) In dem Streite gegen Lazarus Falk wird auf die Einwendungen gegen Jsaak Arends Bezug genommen und eine Abschrift von seinem Schutzbriefe beigelegt mit dem Bemerkten, daß der für Falk ausgestellte mit diesem Wort für Wort übereinstimme. In diesem Schutzbriefe wird folgendes bestimmt: 1) Herzog Friedrich erlaubt dem Juden Jsaak Arends nebst seinem Weibe und seinen unverheirateten Kindern sich in Einbeck niederzulassen und verspricht, sie und ihre Habe in seinen besonderen Schutz zu nehmen. Der Schutzbrief hat Gültigkeit auf zehn Jahre, von Michaelis 1673 anfangend. 2) Der Gerichtsstand des Arends ist in erster Instanz vor dem Landrosten und den Räten der Regierung in Osterode, in zweiter vor dem Vize-Kanzler und den Räten der Regierung in Hannover. 3) Auf Summen von mehr als 30 Taler soll er jährlich nicht über 9 % nehmen, von Summen unter 30 Taler darf er wöchentlich 1 goslarischen Pfennig vom Taler nehmen (etwa 18 % pr. a.) Doch steht es dem Schuldner frei, jede Woche sein Pfand einzulösen. Nicht eingelöste Pfänder soll er nach der Verfallzeit noch ein Jahr behalten,

*) Königl. Staatsarchiv. Br. Arch. Cal. Grub. Des. 9. 157 b.

**) Ebendasselbst Cal. Grub. Des. 9. 166.

den Schuldner noch einmal daran erinnern, dann das Pfand von der Regierung in Osterode abschätzen lassen und dann verkaufen. Bleibt nach Abzug von Kapital und Zinsen noch etwas übrig, so soll er den Rest der Regierung zu Osterode zur Aufbewahrung für den Schuldner übergeben. 4) Gestohlene Güter soll er nicht einhandeln. Auf verdächtige Güter darf er nur nach Anmeldung bei der Regierung in Osterode und mit deren Einwilligung Geld darleihen. 5) Kirchengüter pfandweise oder sonst wie an sich zu bringen, wird ihm gänzlich untersagt. 6) Schlachten darf er für seinen Hausbedarf, auch ist es ihm erlaubt, was er übrig hat, zu verkaufen, aber billiger als die Knochenhauer. Doch soll deren Gilde keinen Schaden dadurch erleiden.*) 7) Die Münze zu pachten oder sich daran zu beteiligen, ist ihm untersagt. Zum Münzwechsel wird er dagegen ermächtigt, nur soll durch ihn keine schlechte Münze verbreitet werden. 8) Kontributionen und andere Unpflichten soll er wie jeder andere Bürger leisten. 9) Dagegen zahlt er an die fürstliche Kammer jährlich sechs Goldgulden. Wenn er oder die Seinen im Fürstentume reisen, so sollen sie für sich selbst von dem gewöhnlichen Personal-Juden Zoll befreit sein, sollen aber für ihre Waren den gewöhnlichen Zoll entrichten. 10) Der Jude wird dem Schutze der Behörden und der Untertanen empfohlen.

Als Jsaak Arends sich in Einbeck niedergelassen hatte, richteten Bürgermeister und Rat am 19. November 1673 ein Schreiben an den Herzog mit der Bitte, dem Juden die Erlaubnis zum Aufenthalte in Einbeck wieder zu entziehen. Es heißt darin, daß „von langer Zeit denn Menschengedenken sich erstrecket, ja über hundert Jahr kein Jude dieses Orts zu finden gewesen, und obgleich einige ihren Aufenthalt allhier zu erlangen gesucht und darüber sich bemühet, so ist doch solches bis izo abgewendet und

*) Ob die Geheimen Räte zu Hannover damals schon die Gefahren dieses Geschäftsprinzipes vom kleinen Nutzen und großen Umfah geahnt haben?

die Stadt damit verschonet worden". Die Anwesenheit des Juden verursache große Aufregung unter der Bürgerschaft. Die Bürger, die trotz des elenden Zustandes der ganzen Stadt bisher alle Lasten willig und gleichmäßig getragen hätten, fühlten sich jetzt in ihrer kümmerlichen Nahrung so beeinträchtigt, daß viele Mut und Herz sinken ließen. Außerdem sei es gefährlich, den Juden in die Stadt zu lassen, denn nun hätten die armen Bürger Gelegenheit, aus desperation das Letzte von ihrem Hausrat, alles, was ihnen noch geblieben sei und was sie nicht hätten aus der Stadt tragen dürfen (eiserne Töpfe, Zinngerät, Kessel, Bettzeug), das doch auch den einquartierten Soldaten diene, zu versehen und sich durch Wucher und Zinsen völlig zu Grunde richten zu lassen. Ferner sei es den Bürgern nicht oder nur mit großen Kosten möglich, sich in einen Prozeß mit dem Juden einzulassen, da sie einen solchen nicht in der Stadt, sondern an andern Orten führen müßten, wenn der Jude hinsichtlich des Prozeßganges und seines Gerichtsstandes Vorrechte vor ihnen habe. Außerdem werde in diesen unruhigen Zeiten viel gestohlen. Könnten die Diebe nun die gestohlenen Gegenstände bei dem Juden unterbringen, was, wie der Rat wisse, geschehe, so sei es den armen Leuten schwer, wieder zu dem Ihrigen zu kommen. Schließlich habe der Jude Blasphemien gegen Christus ausgesprochen.

Der Herzog erwiderte auf all diese Klagen (am 29. November 1673), er könne sich nicht vorstellen, daß durch einen einzigen Juden die ganze Stadt so schwer geschädigt werden könne, es bleibe bei der erteilten Erlaubnis. Nur wenn der Jude nicht den in seinem Schutzbriefe vorgeschriebenen Regeln gemäß leben sollte, dann wolle er, der Herzog, dafür sorgen, daß das nie wieder geschehe. Isaak Arends ist in Einbeck noch längere Zeit geblieben; er hat auf der Tiebelerstraße gewohnt, er wird in dem Nachbarschaftsbuche dieser Straße im Jahre 1681 als Isaak der Jude unter den Nachbarn genannt, die ihr

Aufnahmegeld in die Nachbarschaft, das sogen. Weingeld, bezahlen.

Von neuem entbrannte der Kampf und zwar erbitterter, als im Jahre 1678 sich Lazarus Falk in der Stadt niederließ. Auch er wohnte auf der Tiedegerstraße und wurde zugleich mit Arends im Jahre 1681 in die Nachbarschaft aufgenommen. Er wird in dem Nachbarbuche noch mehrfach, zuletzt im Jahr 1695 genannt. Dieser Lazarus Falk beklagt sich in einer Bittschrift vom 17. Oktober 1678 beim Herzoge darüber, daß ihm die Gildemeister und anderen Schuster in Einbeck selbststrichterlich und ohne Wissen der hohen Obrigkeit Leder im Werte von 60 Taler weggenommen hätten, unter dem Vorwande, daß es dem Juden nicht gebühre, mit Leder zu handeln. Nun aber handelten die Juden in Hameln, Hannover, Hamburg und fast aller Orten damit. Auch hätten ihn einige Meister in Einbeck selbst geradezu darum gebeten, denn bisher hätten nur zwei Meister Leder feil gehalten; er habe auch das Leder um 1 Groschen billiger gegeben als diese beiden. Bürgermeister und Rat, die ihm doch zu seinem Leder hätten wieder verhelfen sollen, hätten nicht auf seine Bitte gehört, darum wende er sich unmittelbar an Se. Durchlaucht mit der Bitte, an den Rat der Stadt die nachdrückliche Anordnung ergehen zu lassen, daß die Schuster nicht allein sofort ihm das Leder zurückgeben, sondern sich auch eines ähnlichen Verfahrens hinfort bei namhafter Strafe enthalten sollten. Zugleich hatte er seine Frau zu seinem Vetter Loosmann Berentz,*) Schukjuden in Hannover geschickt, und dieser wendet sich ebenfalls mit der Bitte an den Herzog, daß dem Lazarus Falk das Leder wieder zugestellt werde, und daß die Schuster exemplarisch gestraft würden. Ebenso wenden sich nun auch die Gildemeister, Alterleute und

*) Wie Herr Dr. Lewinsky mir mitgeteilt hat, war dies gewiß der reiche und damals bei Hofe sehr einflußreiche Kammeragent Lessmann Behrens, nachher Diepmann Cohen genannt. Ueber ihn vergl. Wiener Monatschrift für Gesch. u. Wissenschaft d. Judentums 1864. S. 161 ff.

sämtliche Gilben = Verwandten der Schustergilde zu Einbeck an den Herzog. Sie beklagen sich, daß sie durch Lazarus Falk in ihrer Nahrung empfindlich gestört würden, er habe bereitetes und unbereitetes Leder mit Juden herbeigebracht. Sie hätten ihm das Leder nach Gilbenrecht gepfändet, hätten sich aber auf Vorstellungen von Bürgermeister und Rat zur Billigkeit geneigt erklärt, dem Juden das Leder zurückzugeben. Dieser aber habe auf den Handel mit Leder, der doch eine Hemmung ihrer Gilde bedeute, nicht verzichten wollen („sei gewillt gewesen sich solches Eintrages nimmer zu begeben“). Wenn nun ihre Gildengerechtsame, die von den Christen bisher immer beachtet sei, auf einmal von diesem Juden zu Grunde gerichtet würde, so würden alle ihre Gilbenverwandten, deren über hundert seien, schwer geschädigt, auch könnten sie dann unmöglich die Kontributionen entrichten. Da sie aber erfahren hätten, daß der Jude sich „mit Vorbeiehung der Regierung immediate an Se. Durchlaucht“ gewandt habe, so täten sie dasselbe mit der Bitte, daß der Fürst, ehe etwas in der Sache verfügt würde, auch sie anhören wolle.

Darauf wird der Rat von Einbeck beauftragt, den Fall zu untersuchen und an die Regierung zu Osnabrück zu berichten. Aus diesem Berichte vom 15. November geht hervor, daß der Rat zuerst gemäß der auf seine Vorstellungen vom Jahre 1673 (gegen Isaak Arends) erteilten Antwort Serinissimi, um der Regierung keine Weitläufigkeiten zu machen, den Lazarus Falk erinnert und ermahnt habe, sich nach seinem Schutzbrieфе zu halten und nicht gegen denselben den Gilben die bürgerliche Nahrung zu entziehen. Dann habe sich jener hin und wieder vernehmen lassen, es stehe ihm frei, allerhand Nahrung zu treiben, er werde in wenigen Tagen Befehle darüber einbringen. Dadurch seien die Gilben sehr erregt worden. Die Schustergilde sei dann zur Pfändung des Leders geschritten. Der Jude habe darauf seine Frau nach Hannover geschickt und sich unmittelbar an Se. Durchlaucht gewandt.

Durch das Vorgehen des Juden seien die Schuster zu einem gleichen Schritte gedrängt worden. Außerdem werden die Beschwerdeschriften zweier anderer Gilden gegen den Juden mitgeschickt. Die Knochenhauer-Gilde klagt in einem Schreiben vom 9. September beim Räte darüber daß, während in diesen schlechten Zeiten alle 30—40 Gildenmeister zusammen wöchentlich nur zwei Stück Rindvieh schlachteten und verkaufen könnten, der Jude noch einmal so viel schlachte, ohne die Schafe und Ziegen. Er habe also eine bessere Nahrung als ihre ganze Gilde zusammen. Die Kramer-Gilde hat sich am 2. Oktober an den Rat gewandt. Sie hebt hervor, daß die Bürgerschaft nach der Zulassung des Jsaak Arends der Meinung gewesen sei, es habe kein anderer Jude sich in Einbeck festsetzen sollen. Nun sei aber hernach noch ein anderer gekommen, welcher weit mehr als der vorige allerlei Handel zu treiben sich anmaße und fast allen Gilden einen höchst präjudicierlichen Eingriff in ihre Nahrung zu tun sich unterstehe. Gegen ihre Gilde vergehe er sich dadurch, daß er mit allerlei Kleinlinnen, Cantun (!), Brieff und anderm Tabak sowie andern Kramwaren zu feilem Verkaufe handele. Dabei lasse er sich trotzig vernehmen, er habe bisher damit nicht gehandelt, aber jetzt werde er erst recht anfangen. Bei der schlechten Lage der Stadt und den schweren Lasten würden fast alle Gilden des Ortes durch den Juden in die äußerste ruin gesezt. Am 20. November finden denn auf der fürstlichen Kanzlei zu Ofterode Verhandlungen zwischen den Vertretern der Schustergilde und Lazarus Falk statt. Die Schuster stügen sich auf den 21. Artikel ihrer Satzungen „nemand schall ledder köpen op vorkop, he hebbe den vuse gilbe“;*) Falk dagegen auf die Aufforderung dazu von Angehörigen der Gilde, deren einen er namhaft macht, und auf einen fürstlichen Befehl an den Stadtvogt zu Hameln

*) Es werden Abschriften von Urteilen dabei eingereicht, die auf Grund dieses Artikels in den Jahren 1638—1653 in Einbeck gefällt sind.

vom 3. November 1673, wonach einem Juden das Handeln mit Leder erlaubt wird. Er fügt hinzu, die Gilde habe von seinem Handel mit Leder keinen Nachteil, sondern nur Vorteil gehabt, da er das Leder billiger geliefert habe, als die beiden damit handelnden Meister. Die Akten werden am 29. November an die Regierung in Hannover gesandt. Inzwischen setzt der Jude, wie die Schustergilde der Regierung klagend meldet, *pendente lite* seinen Handel mit Leder fort, die Gilde bittet, ihm das zu untersagen.

Am 8. März 1679 ergeht dann ein Schreiben der Regierung in Hannover an Bürgermeister und Rat zu Einbeck, S. Durchlaucht habe erwartet, daß der Rat schon längst dafür gesorgt habe, daß die Schuster ihren Unfug erkannt und dem Juden das Leder zurückgegeben hätten. Da nun die Schuster kein einziges tüchtiges *fundamentum* für ihre *propria auctoritate* unternommene Thätigkeit vorgebracht hätten, so lasse S. D. Bürgermeister und Rat befehlen, die Schuster ernstlich und unter Androhung einer Strafe von 100 Talern dahin anzuhalten, daß sie das gepfändete Leder unverfehrt dem Lazarus Falk wieder zustellten, sonst sollten sie schleunigst eine förmliche Klage einreichen. Gleichzeitig werden dem Falk von der Regierung die gegen ihn vorgebrachten Klagen mitgeteilt und er aufgefordert, binnen vier Wochen auf der Fürstlichen Ratsstube zu Hannover zur Verantwortung zu erscheinen. Die Gilde reicht nun am 18. März zunächst *articuli probatorii* bei der Grubenhagenschen Regierung in Osterode ein und er-bietet sich zu beweisen, daß nach ihren uralten Rechten nur ihr das Handeln mit Leder in Einbeck zukomme. Dann geht sie mit einer Klage wegen beharrlichen Ungehorsams (*accusatio contumaciae juncto petito legitimo*) am 11. Juni gegen Falk vor. Er habe, nachdem er das ihm von dem Notar Andreas Boden insinuierte Schreiben der Regierung vom 8. März widerwillig und mit allerlei verdrießlichen und ungebührlichen Worten entgegengenommen, sich garnicht nach seinem Schutzbrieфе gehalten, sondern stärker Handel

getrieben und besonders sie, die Schustergilde = Verwandten, schwer geschädigt, sodaß sie sich zu einer Anklage *optima forma* gegen ihn gezwungen sähen. Diese Anklageschrift wird von der Regierung am 11. Juli dem Falk zugesandt, dabei wird er aufgefordert, zur Verteidigung binnen vier Wochen auf der Stube des Geheimen Rats in Hannover sich einzufinden. Diesen Zeitpunkt läßt er verstreichen und entschuldigt sich später in seiner Verteidigungsschrift vom 22. August damit, daß sich in Einbeck kein Advokat seiner habe annehmen wollen, daß er außerdem durch Geschäfte behindert gewesen sei. Unter seinen Verteidigungspunkten führt er an, daß er in die Nahrung der Gilden nicht eingegriffen und die Bestimmungen seines Schutzbriefes weder in Kauf und Verkauf noch im Schlachten überschritten habe. Er beruft sich darauf, daß in seinem Schutzbriefe (abweichend von der Behauptung des Rates, daß der Schutzbrief des Lazarus Falk mit dem des Isaak Ahrends wörtlich übereinstimme) der Satz stehe, „wie denn solches denen Juden zu Hameln als an andern Orten gleicher Gestalt freigelassen wird, allerhand fremde Waren zu kaufen und verkaufen, also daß auch noch anno 1673, den 3. November, an den Stadtwoigt zu Hameln deswegen rescribirt wurde, die Juden bei solcher Handlung mit allerlei fremden Waren und eingeholtem Leder zu schützen“. Daran habe er sich gehalten und sein Leder aus Hamburg, Lübeck und anderen Orten bezogen. Auch habe die Gildengerechtsame jetzt keine Gültigkeit, da sie von dem regierenden Herzoge nicht bestätigt sei. Ueberhaupt widerstreite ein solches monopolium offenbar der rechten und guten Polizeiordnung, es seien nur solche monopolia zu dulden, die von dem Fürsten mit Erkenntnis der Sache zum gemeinen Nutzen zu Zeiten confirmiret. Von einer *praescriptio* (Erfizung) dieses Rechtes durch die Schuster könne nicht die Rede sein, da einmal garnicht erwiesen sei, daß die Gilde das Recht schon über 100 Jahre ausgeübt habe, da ferner eine *praescriptio* besonders in *odiosis et prohibitis* keine statt habe. Er hebt noch hervor, daß die

Schuhmacher Einbeds sich bei seinem Lederverkauf gut gestanden hätten, und hofft, daß ihm unter Bekräftigung seines Schutzbriefes der Handel mit Leder weiter erlaubt und die klagende Gilde kostenpflichtig abgewiesen werde. Der Herzog beauftragt darauf die Regierung in Osterode am 17. September, noch einmal die Privilegien der Gilde und den Schutzbrief Falks gegeneinander zu halten und, sonder Einführung einiger *monopolia*, der Gestalt zu entscheiden, daß sowohl das gemeine *commercium* dem *publico* zum Besten gefördert, als beide Teile bei ihrer Nahrung gelassen und keiner den andern in der Gebühr daran hindere und beeinträchtige. Im übrigen seien die Privilegien der Schuster von ihm noch nicht bestätigt, und in dem Schutzbriefe des Juden sei der Handel mit Leder nicht besonders ausgenommen worden. Es folgen nun am 18. November 1679 Verhandlungen in Osterode, die aber zu keinem Ende führen. Falk verspricht, kein Leder mehr an Bürger oder Einwohner Einbeds verkaufen zu wollen, will aber über das Leder, das er nach auswärts verkaufen will, sich keine Beschränkungen auferlegen lassen. Die Vertreter der Gilde erklären, erst mit ihren Gildengenossen sich beraten zu müssen, ob sie sich mit diesem Entgegenkommen Falks begnügen könnten. Die Verhandlungen werden darauf um vier Wochen vertagt.

In einem Gesuche vom 22. Dezember erklären dann die Vertreter der Gilde, sie könnten es nach Besprechung mit der Gilde nicht verantworten, einigen Voraus ihrer Gilde zu vergeben und dem Juden zuzuwenden und ihn dadurch gleichsam als Gildengenossen anzunehmen. Auch könnten sie nicht einsehen, daß des Juden Schutzbrief so zu verstehen sei, daß dadurch ehrliche Zünfte und Gilden und deren uralte Gerechtigkeiten über den Haufen geworfen würden. Sie hätten sich gefreut, als nach dem Frieden endlich die Soldaten abgedankt seien, und hätten gehofft, wieder zu einem Stück Brot kommen zu können. Jetzt habe es den Anschein, als wolle der Jude an den Platz

der abgedankten Soldaten treten. Aber sie hätten zu ihrem gnädigsten, lieben Landesfürsten und Herrn das Vertrauen, S. F. D. werde sie bei ihrer hergebrachten Nahrung gegen die Juden, die doch ohnedem hundertfältige modos acqui-
rendi wüßten, gnädigst schützen und den unverschämten Juden mit seinem unbilligen Suchen abweisen. — Wie dieser Streit zwischen der Gilde und dem Lazarus Falk verlaufen ist, darüber findet sich in den Akten keine An-
deutung, auch geschieht dieser ganzen Verhandlungen in dem Schuhmacher-Gildebuche keinerlei Erwähnung.

Falk ist dann noch bis zum Jahre 1697 in Einbeck gewesen. Am 17. August dieses Jahres stellt wenigstens Bürgermeister und Rat der Stadt Einbeck dem Schutzjuden Lazrus Falken auf dessen Ersuchen ein Führungszeugnis aus. Falk wolle zur Beförderung seines Fortunes lieber an einem Orte wohnen, an dem sich mehr seiner Glaubens-
genossen aufhielten. Ueber zwanzig Jahre sei er in Einbeck gewesen, habe sich gegen jedermann diensthaftig geführt, habe niemand, soweit dem Räte bewußt, mit Wucher über-
setzt (überevorteilt), habe friedlich gelebt, seine städtischen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten gehörig abgeführt, es habe sich niemand über ihn zu beschweren gehabt.

Ganz anders lautete allerdings das Urteil des Rates über Lazarus Falk, als wenige Jahre später die Regierung in Hannover bei Bürgermeister und Rat in Einbeck an-
fragte, ob und was etwa derselbe gegen die Niederlassung eines Juden in der Stadt zu erinnern habe. Im Jahre 1701 (ohne Datum) hatte sich nämlich der Schutzjude Salomon Lazarus in Osterode mit einem Gesuche an den Kurfürsten Georg Ludwig gewendet,*) es möge seinem Schwiegersohne, Levin Meyer, Schutzjuden zu Lühbecke bei Herfort erlaubt werden, sich in des Kurfürsten Lande nieder-
zulassen und sich redlich zu ernähren. Salomon Lazarus hatte als Wohnsitz Einbeck vorgeschlagen, „woselbst kein Jude iho vorhanden“. Auf jene Anfrage der Regierung

* Königl. Staatsarchiv Cal. Grubenh. Des. 23. IX. Nr. 27.

vom 1. Februar antwortet, am 19. Februar Bürgermeister und Rat Einbeck's. Die Erfahrung habe ergeben, daß bisher alle, besonders aber der zuletzt in der Stadt ansässig gewesene Schutzjude Lazarus Falke nicht nur der Kauf- und Kramergilde, sondern fast allen übrigen Gilden und Innungen großen Schaden zugefügt hätten. Er habe die Leute überseht, habe ihnen statt neuer, alte und verlegene Sachen verkauft, sei endlich mit Hinterlassung falscher und betrüglischer Pfänder abgezogen, oft habe er auch gestohlene Sachen an sich erhandelt und habe dadurch zu vielen Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben. Fast einstimmig hätten sich die Gilden gegen die Aufnahme des Juden erklärt, darum bitte der Rat, den supplicanten mit seinem gemeiner Stadt und Bürgerschaft höchst nachtheiligen Suchen abzuweisen. Beigelegt ist diesem Antwortschreiben eine Vorstellung der Einbecker Gilden, in der sie sich schwer über Falk beklagen. Es ergeht darauf am 20. Mai 1701 ein Schreiben des Kurfürsten an den Einbecker Rat, dem Schutzjuden Levin Meyer sei, da er ein gutes Zeugnis über sein Verhalten von seinem bisherigen Wohnorte mitgebracht habe, sein Gesuch in Gnaden bewilligt, es werde ihm nächstens ein gewöhnlicher Geleitsbrief ausgemacht werden. Rat und Bürgermeister werden aufgefordert, den Juden aufzunehmen und ihm förderlich zu sein, daß er sich nähren könne. S. R. D. zweifle nicht, daß derselbe sich seinem Geleitsbriefe gemäß halten werde. Sollte das nicht der Fall sein, solle remedirung erfolgen. Daß Meyer nach Einbeck gekommen ist, geht aus einem Schreiben des Amtmanns von Salzderhelden hervor, in dem er am 10. März 1702 meldet,*) daß in Salzderhelden der Zeit kein Jude sei und daß in Einbeck sich nur einer, Levin Meyer, gebürtig aus Minden im Brandenburgischen, aufhalte. Derselbe habe keinen Schutzbrief, habe aber erklärt, daß er vor acht Monaten von der kurfürstlichen Ratsstube dorthin gewiesen sei und daß ein Schutzbrief für ihn nächstens ausgestellt werde.

* Königl. Staatsarchiv Cal. Grubenh. 23, IX. Nr. 51.

Bald darauf scheint sich die Stellung der Regierung zu den Juden geändert zu haben. *) Kurfürst Georg Ludwig (seit 1714 zugleich als Georg I. König von England) erließ nämlich am 1./12. Juli 1718 eine Verordnung, welche die Herbeiziehung von Handwerkern und Gewerbetreibenden, sowie die Bebauung der vielen noch vom dreißigjährigen Kriege her wüst liegenden Baustellen in den Flecken und Städten der gesamten Fürstentümer bezweckte. **) In diesem Patente heißt es unter anderm, es seien einfache und öftere Klagen vorgekommen, daß die anwachsende Judenschaft den Christen hinsichtlich ihrer Handelsgeschäfte großen Nachteil bringe, darum sollten neue Schutzbriefe an die Juden vor der Hand nicht mehr erteilt werden und bei Erneuerung der bereits ausgegebenen solle auf eine Verminderung der Juden bedacht genommen werden. Darin ist von Einbeck besonders nicht die Rede. Aber der Erlaß bezeichnet sich selbst im Eingange als eine Wiederholung von verschiedenen „General-, auch auf eine oder andere Stadt specialiter eingereichten Verordnungen“, und es ist nach der traurigen Lage Einbecks in jener Zeit sehr wohl möglich, daß die Stadt schon vorher eine solche Sonderverfügung erhalten hatte, die denn auch Harland vielleicht noch vorgelegen hat. Vielleicht hängt damit auch eine Eintragung in dem Kirchenbuche der Münstergemeinde zusammen, wo unter den Getauften des Jahres 1718 bemerkt wird: „April, den 24. ist ein Jude getauft worden,

*) Aus der Verfügung vom 11. August 1691, welche Herzog Ernst August als Erläuterung zu seiner Verordnung über die Verwaltung der Stadt Einbeck vom 23. August 1690 gegeben hatte, geht nichts Näheres über diesen Punkt hervor. Der Artikel 10 dieser Verfügung (bei Harland a. a. O. II. S. 375) lautet: Wie weit den in Einbeck wohnenden Schutzjuden das Handeln gestattet sein soll, ist aus den städtischen Privilegien zu ersehen und kann in streitigen Fällen bei der Regierung vorgelegt werden.“ Es ist nicht klar, welche Privilegien der Stadt gemeint sind.

**) Abschrift im Städtisch. Archiv Nr. 799, bei Harland a. a. O. II. S. 379 ohne Datum. Nach der Darstellung Harlands scheint es, als ob die Verordnung besonders für Einbeck erlassen sei.

dessen Rahme Georg Alexander Einbeck. Die Gevattern H. Warnede, H. Engelbrecht, H. Dr. Hinnüber." Zu dieser Taufe vom 24. April (also vor der Abfassung jenes Patenten) wird sich ganz ohne äußeren Zwang der Jude kaum verstanden haben.

Wahrscheinlich ist in den folgenden Jahren kein Jude mehr in Einbeck gewesen, und so ist es nicht unmöglich, daß sich ungefähr zwanzig Jahre darauf etwa das begeben konnte, was Harland, offenbar einer Familienüberlieferung folgend, in seinem Aufsatze berichtet. Nach der Vertreibung der Juden durch Belius waren, so erzählt er, etwa 150 Jahre verflossen, und die wenigsten Einwohner Einbecks hatten, wenn sie nicht in Geschäftssachen in andern Städten gewesen waren, einen Juden gesehen. Da starb i. J. 1735 der Synagogendiener Abraham in Hannover und hinterließ eine Witwe mit acht Kindern in Dürftigkeit. Die Gemeinde in Hannover war damals zu klein und arm, sie konnte deshalb die Familie nicht genügend unterstützen. Da wandte sich die Frau an den Minister v. Münchhausen. Derselbe riet ihr, sich in Einbeck niederzulassen, da dort keine jüdische Familie wohne. Sie folgte diesem Rate und kam mit zwei beladenen Handwagen nach Einbeck zum Liederxortor herein. Eine Wohnung fand sie in dem ehemaligen Graßmannschen, jetzt Stahlmannschen Hause. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Kunde in der Stadt: „'t sind Juden in der Stadt, Lüe, komet emal; will jy mal Juden seihn?" So kamen die Neugierigen, von denen die wenigsten je einen Juden gesehen hatten, von allen Seiten herbei. Manche kehrten ganz unbefriedigt zurück und sagten: „Dat synd ja ot man minschen." Nachkommen der Familie des Abraham seien noch i. J. 1880 in Einbeck ansässig gewesen. Der Kern des Geschichtchens mag wahr sein. Herr Dr. Lewinsky teilt mir wenigstens mit, daß in der Tat nach dem Seelengedächtnisbuche der Gemeinde in Hannover i. J. 1737 (!) ein Gemeinbediener Abraham ben Moses Goslar dort verstarb und daß sein Grabstein

noch in dem Grabsteinregister des alten Friedhofs in Hannover verzeichnet sei.**) Wenige Jahre später, i. J. 1740 am 29. Juli, wurde dem „Juden Abraham Jakob zu Einbeck“ und seinem Schwiegersohne Salomon Daniel Hartog von den „Chur Cölln. zur Stift Hildesh. Hoff Cammer verordneten Präsidenten und Rächten“ ein Paß für zwei Monate ausgestellt, damit sie in dieser Zeit in dem Hochstift Hildesheim Schulden eintreiben könnten.***) Ein anderer Jude, der aus Polen kommende Jakob Meyer, erhält, nach Harland, i. J. 1745 die Erlaubnis zur Niederlassung in Einbeck und zum Wandschnitt (Tuchhandel) dafelbst. Seitdem scheint die Ansässigkeit der Juden in Einbeck nicht mehr unterbrochen zu sein.

Im übrigen war seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Stellung der Juden im ganzen Kurfürstentum Hannover gleichmäßig geregelt. Schon i. J. 1687 hatte der Herzog Ernst August den Judenschutz der Städte aufgehoben und für ein Regal erklärt. Es sollte nach einer Verordnung vom 7. Februar jenes Jahres allen Beamten, Obrigkeiten und adeligen Gerichten untersagt sein, einen Juden aufzunehmen, der keinen landesherrlichen Schutz habe.***) Dann erläßt auf vielfache Klagen und Beschwerden der Krämer und anderer Kaufleute Georg I am 2./13. April 1723 eine Vorschrift „mit was Waren die inländischen vergeleiteten Juden handeln dürfen“,†) von der allerdings die mit Special-Concessionen versehenen Schutzjuden ausgenommen sein sollten; zugleich wird die Form der den Juden zu erteilenden Schutzbriefe festgestellt. Diese Bestimmungen haben im großen und ganzen mehr als hundert

*) Nr. 372 Reihe 29.

**) Vergl. Lewinsky in der Monatsschrift für Gesch. u. Wissenschaft d. Judentums Jahrg. 45, (1901) S. 568. Urk. in der Dom-Bibliothek zu Hildesheim Nr. 355.

***) Vergl. Calenb. Landes-Ordnungen III. cap. 4 p. 416. Schlegel: Hannoverisches Kirchenrecht II. S. 184 f.

†) Vergl. Calenb. Landesordnungen III. cap. 4. S. 419 ff.

Jahre Gültigkeit gehabt.*) Nur während der französisch-westfälischen Herrschaft trat eine den Juden sehr günstige Unterbrechung dieses Zustandes ein. Es wurden ihnen damals durch die Dekrete vom 7. Dezember 1807 und besonders vom 27. Januar 1808**) völlige Gleichstellung mit den Christen vor dem Gesetze, freie Religionsübung und Aufhebung aller bisher den Juden auferlegten besonderen Abgaben und Beschränkungen zugesichert. Das Jahr 1813 brachte ihnen dann die alte Abhängigkeit wieder, bis dieselbe in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts beseitigt***) und die Unabhängigkeit bürgerlicher und politischer Berechtigungen von einem bestimmten Glaubensbekenntnisse gesetzlich festgesetzt wurde.†)

*) Vergl. Cohen a. a. O. S. 20.

**) Vergl. Bulletin des lois du royaume de Westphalie Tom I S. 13 u. S. 255. — Zu vergl. ferner Thimme: Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französisch-westfälischer Herrschaft II S. 230.

***) Durch die Gesetze vom 30. September 1842, vom 15. April 1847 und vom 5. September 1848.

†) Vergl. Bodemeier: Die Juden. S. 4.

Beigabe I.

Uebersetzung der Inschrift des oben (Spalte 9) erwähnten alten jüdischen Grabsteins.

Herrn Lehrer Stern ist es neuerdings gelungen, die stark verwitterten Schriftzüge jenes oben genannten Grabsteins zu entziffern und zu deuten, er hat mir in dankenswerter Weise die folgende Uebersetzung zur Verfügung gestellt. Der Anfang der Inschrift fehlt " — — — verschieden am 4. Tage der Woche, am 11. des Monats Tebeth im Jahre 160 nach der kleinen Zahl. Es sei ihre Seele vereint mit denen des ewigen Lebens. Amen. Sela. Im sechsten Jahrtausend." Unter dieser eingehauenen Inschrift

befindet sich eine eine andere mit schwarzem Lack geschriebene. Sie lautet: „Zur Erinnerung.“ Dann folgt eine Reihe, die nicht mehr zu entziffern ist, darauf in der nächsten: „Einbeck, 14. Jhar 586 (nach der kleinen Zahl)“. Dies würde dem 21. Mai 1826 entsprechen, dem ersten Tage jenes großen Brandes. Wahrscheinlich enthielt diese Inschrift die Bemerkung, daß der Stein durch den Brand vom 21. Mai wieder zum Vorschein gekommen sei.

Beigabe II.

Schutzbrief für Jaak Arends.

Von Gottes gnaden Wir Johann Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Urkunden und bekennen hiermitt, daß Wir auf beschehenes unterthäniges anhalten Jsaac Arends Juden, in gnaden zugelassen vnd verstattet haben, daß derselbe mit seinem Weibe, Unverheyrahteten Kindern, eigenen haußgenossen vnd haabseligkeit in unser Stadt Einbeck sich heußlich enthalten möge, Gestalt wir den hiermitt vnd in Kraft dieses ihn vnd die seinigen in unsern sonderbahren Schutz, schirm und Vertretung gegen unrechte Gewalt von Michaelis dieses jeztlaufenden 1673sten Jahrs anzurechnen, 10 Jahr lang auf vnd angenommen haben, derogestalt vnd also, das er vnd die seinigen geziemende nahrung vnd Handel daselbst ohngehindert treiben, so den gleich ander unsern angehörigen vnd Unterthanen bey gleich vnd recht geschüzet vnd ihnen die justiz unweigerlich allemahl administriret werden soll: Hiergegen hatt ermelter Arends zugesaget und versprochen, daß uns er getreü vnd holdt sein, Unser bestes wissen vnd befördern, schaden vnd argeß aber abwenden, auch sonst ungergerlich im leben und Wandel sich erweisen, gegen männiglich schied- vnd friedlich sich verhalten, so den ferner für seiner ordentlichen Obrigkeit, als Unserm Landrosten und Rächten zu Osterode in prima, vnd für Unsern Vice-Sanßlär und

Rähten in *secunda instantia* recht geben vnd nehmen solle und wolle.

Damit er aber wissen möge, weßten in nehmung der Zinsen auf die von ihm gegen gewisse Güldene vnd Silberne Pfande aufzuleihende Gelder in Künftig er sich zu halten, Solle er auf Keine Summen, so über 30 Taler anlaufen, mehr als jährlich 9 Taler auf das hundert pro rata temporis zu rechnen nehmen, gleichwol auch dem Schuldner frey stehen, alle Monath seine Pfande wieder einzulösen; waß aber biß auf 30 Taler und darunter sich erstrecket, mag er wochentlich auf 1 Taler einen goslarischen Pfennig, deren 12 einen Mariengroschen machen, nehmen (d. h. etwa 18 $\frac{1}{10}$), vnd dem debitori frei stehen, alle Woche sein Pfand gegen erlegung Capitals vnd Zinse zu lösen. Er soll hirgegen schuldig sein, die Pfande, wen sie nicht wieder gelöset werden, auf 1 Jahr unverkauft bei sich zubehalten, für ablauf desselben den Schuldenner erinnern lassen, daß er dasselbe wieder löse, vnd die aufgeschwollene Zinse zugleich abführen wolle; wen solches nicht erfolget, soll er die Pfande von Unserm Landrost vnd Rähten zu Osteroda auf Unkosten des debitoris aestimiren lassen und sie darauf loßschlagen vnd verkaufen, vnd wann dem Schuldenner etwas vom pretio herausgebühret, demselben solches abfolgen lassen oder bey der Regierung zu Osteroda solchen überrest auf gefahr des Schuldners deponiren.

Gestohlene Güther aber sol er gar nicht an sich erhandeln, da ihm jedennoch verdecktliche sachen zu Kaufe gebracht würden, mag er zwar mit unser Regierung Vorbewußt vnd ihm deswegen ertheilenden schein etwaß an Gelde aufzahlen, Er soll aber gehalten sein, dieselben 6 monath in guter Verwahrung zu halten, nach derselben Verfließung aber ihm frey stehen, dieselbe mit gedachter Unser Regierung Vorbewußt umb gebührlichen mehrt loß zu schlagen vnd zu verkaufen, von solchen Gelde sein außgezahltes Capital zusambt denen biß dahin darauf gehörigen Zinsen vorabnehmen, das übrige aber bemelter Unser Regierung außzuantworten, damit die=

selbe sothane übermaße noch ein halbes Jahr über bey sich in deposito behalten, vnd da sich immittelst der rechte eigenthumbs Herr nicht anfinden würde, alßden nach unser weitem verordnung damit verfahren könne; Solte aber innerhalb des vorbedeuteten halben Jahrs der rechte eigenthumbs Herr sich anfinden, vnd das er derselbe sey, wie sich gepühret, erweisen vnd darthun würde, So soll besagter Jude demselben angeregte gestohlen gewesene güter gegen Wiedererhebung der darauf verschossenen gelber vnd einer ziemlichen nebenbeliebniß unwegerlich wieder abfolgen zu laßen schuldig sein.

Kirchengüter vnd Sachen pfandweiße anzunehmen oder sonst an sich zu bringen, wird ihm hiemitt genzlich verboten, da ihm aber solche etwa zu handen gebracht würden, sol er dieselbe an sich halten, besagten Unsern Landrosten vnd Rächten solches sofort kund thun, vnd deren verordnung darüber erwarten.

Deß Schlachtens mag er sich zwar wol zu seiner Nohtturft unverweßlich gebrauchen, vnd was er davon für sich nicht gebrauchen kan, solches absonderlich an dem Dyr, da er auf einer fürstlichen Freyheit wohnet, andern verkaufen, doch alle Zeit geringer, als es von Fleisqhauern unser Stadt Einbed verkauft wird. Er soll aber mit dem Schlachten also verfahren, das die Knochenhauer sich deßwegen zu beschweren keine befugte ursache haben.

Münze zu pachten oder sich sonst dabey interessirt zu machen, soll ihm hiermitt genzlich verboten sein. Jedoch wollen wir gnädigst geschehen laßen, das er so wol auf die münzen alß sonst Silber vnd Goldt verhandeln vnd verkaufen, wie nicht weniger so wol einheimischen als reisenden vnd frembden mit wechseln vnd benöhttigter umsetzung der gelber bedient sein möge, jedoch mit dieser außdrücklichen bescheidenhet, daß er sich hierunter denen Reichß Abscheiden durchauß gemeß bezeigen, auch dahin sehen soll, damit durch solche ihm vergönnete umsetzung der gelber nicht bedrieglicher weiße intendiret werde, grobe münz-

sorten aufzuwechseln und auß dem lande zu verführen, und hirgegen an deren statt andere fremdde kleine und undachliche sorten hineinzubringen und damit Unsere lande anzufüllen.

An Contribution und andern von der nahrung dependirenden unpflichten sol er wie sein Nachbar die gebührniß beytragen, doch über die billigkeit nicht beschweret, mit Cinquartirungen und wachten aber, zumahl er sich deswegen mit seinem Haußherrn zu vereinbahren, übersehen werden. Wen auch obbemelte Jahre verfloßen, so behalten wir uns bevor, ob wir ihme weiter geleit geben wollen oder nicht, wird er aber zeitig vorhero bey uns sich deswegen nnterthänigst anmelden, so wollen wir uns deßhalber weiters in gnaden zu erklären wissen.

Hirgegen soll Uns und Unser Fürstlichen Kammer er für sich und die seinigen zum jährlichen Schutzgelde allemahl 6 Goldgulden auf Michaelis zu entrichten schuldig sein, auch wenn er und die seinigen in Unsern Fürstenthümern reisen, mit dem gewöhnlichen Personal Judenzoll an gehörigen Öhrten zwar verschonet werden, jedoch soll er den Zoll und ander ungelt von denen mit sich führenden oder ihm sonst zukommenden wahren und gütern gleich andern unsern Unterthanen abführen und bezahlen oder aber deren verlustig sein. Gestalt er den deswegen und das er dieser Unser gnädigsten concession ein genüge thun wolle, einen schriftlichen revers von sich zu stellen hatt.

Und befehlen nun allem und jedem Unsern bedienten und Unterthanen auch angehörigen hirmitt gnädiglich und wollen, daß sie gegen diesen Unsern ertheilten Schutzbrief oder deßen glaubwürdige abschrift nichts vornehmen oder verhängen, sondern demselben gehorsamlich nachkommen und gedachten Juden und die seinigen solcher unser gnädigsten concession unbehindert genießen laßen, auch sie ambtßhalber dabey schützen und handhaben. Geben in Unser Residenz Hannover am 3. Monachstage Julii Anno 1673. Johann Friedrich mpp. ad mandatum Serenissimi J. Rettberg mpp. L. S.